



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung
Stadtplanung
Hildebrand, Jana

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.66
Tel.: 03491 421 91 312
Fax 03491 421 91 315
Jana.Hildebrand@Wittenberg.e
www.wittenberg.de

Werner Karius

Anfrage an den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg vom 14.04.2021

10.05.2021

Bitte immer angeben:
SE-1/3

Sehr geehrter Herr Karius,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
14.04.2021

mit E-Mail vom 14.04.2021 stellten Sie über Frau Buse folgende schriftliche Anfrage an den Oberbürgermeister:

Meine Anfrage bezieht sich auf den Artikel in der MZ vom 09. April 2021 „Wind über Straach“.

- 1. Liegt diesem Artikel eine Entscheidung des Stadtrates zugrunde oder ist es eine Meinungsäußerung der Verwaltungsspitze?*
- 2. Welche Gründe hat die Stadt sich zu positionieren? Hat die Stadt an die Belange der betroffenen Einwohner in den Ortsteilen Berkau, Grabo und Straach gedacht? Sind die Auswirkungen auf Umwelt und Natur berücksichtigt?*
- 3. Warum werden die Weichen vorab schon in Richtung „Repowering“ gestellt ohne die betroffenen Einwohner zu ihren Erfahrungen mit dem jetzigen Windpark zu befragen?*

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.)

Das Thema Repowering spielt bundesweit eine tragende Rolle bei der Entwicklung der erneuerbaren Energien hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und klimaverträglichen Energieversorgung.

Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Eine offenkundige Positionierung zum Thema Repowering seitens der Lutherstadt Wittenberg liegt über den Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr.: I/394-41-18 vom 31.01.2018) zum Klimaschutzkonzept Lutherstadt Wittenberg (u. a. mit dem Teilkonzept "Erneuerbare-Energien-Potenziale") als auch über den Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr.: I/516-55-19 vom 21.05.2019) zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK 2030) vor.

Im Klimaschutzkonzept wird u. a. die Erschließung des verfügbaren Potenzials erneuerbarer Energien als Handlungsfeld erfasst und folglich die Nutzung des Repoweringpotenzials als wesentliche Maßnahme empfohlen (Nr. E 4 im zugehörigen Maßnahmenkatalog).

Stadtpolitisch untermauert wird der Ansatz des Repowerings im ISEK 2030 über das Handlungsfeld „Die Stadt befürwortet die Optimierung des Wirkungsgrades (Repowering) der im Stadtgebiet bestehenden Windenergieanlage in Straach.“

Übergeordnet wirkt hier der Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr.: I/393-41-18 vom 31.1.2018) zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030.

Die Lutherstadt Wittenberg bekennt sich demnach zu ihrer globalen Verantwortung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung und wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 leisten und verpflichtet sich somit deutlich zum aktiven Klimaschutz, u. a. durch eine so weit wie möglich ökologische Energieversorgung.

Zu 2. und 3.)

Eine von der Presse geteilte „Positionierung“ der Lutherstadt Wittenberg basiert auf der öffentlichen Informationsvorlage „Handreichung zum Umgang mit Repoweringprojekten“ der Lutherstadt Wittenberg (IV 008/2021; https://ratsinfo.wittenberg.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=28375).

Anlass ist hier die Veröffentlichung der „Handreichung zum Umgang mit Repoweringprojekten“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Beschluss der Regionalversammlung vom 13.11.2020; Beschluss-Nr. 09/2020) als Hilfestellung für die Kommunen und zuständigen Behörden zum Umgang mit den Herausforderungen und zur Darlegung der Rahmenbedingungen des Repowerings von Windenergieanlagen (WEA).

Die Regionale Planungsgemeinschaft und die Lutherstadt Wittenberg reagieren somit einerseits auf die deutschlandweiten Entwicklungen und die ersten Anfragen seitens der Betreiber an die Kommunen in der Planungsregion und andererseits auf die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA). Gemäß § 4 Absatz 16 b) LEntwG LSA gilt folgender Grundsatz der Raumordnung zur Landesentwicklung: „Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.“

Im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg ist das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Straach“ (VG/EG Straach) festgelegt. Somit ist eine Entwicklung von WEA an anderer Stelle ausgeschlossen.

Die Akteure auf Bundes- und Landesebene reagieren bereits auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre, u. a. mit neuen Abstandsregelungen sowie mit finanziellen Vorteilen für Kommunen, in denen WEA gebaut werden. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden so konkretisiert, dass es bspw. künftig nicht mehr zu einem nächtlichen Dauerblinken kommt. Die Verwaltungsvorschrift "Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung" ist zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten.



Die Prüfung hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Umwelt unterliegt im Antragsverfahren den gesetzlichen Anforderungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes-Naturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) und wird in einem anhängigen Planungs- und Genehmigungsverfahren vollzogen.

Jegliche Belange können im Rahmen des im Baugesetzbuch geregelten Beteiligungsverfahrens zum aufzustellenden Bebauungsplan als auch über das förmliche Verfahren hinaus im Rahmen informeller Beteiligungsformen an die Lutherstadt Wittenberg herangetragen werden. Dementsprechend wird die Lutherstadt Wittenberg hinsichtlich der Verständigung über die bisherigen Erfahrungen seitens der Anwohner als auch über die verfahrens- und standortbezogenen Rahmenbedingungen auf die Ortschaft Straach zukommen, um den gemeinsamen Dialog aufzunehmen.

Es besteht somit die Möglichkeit, dass alle betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen und Anliegen vorab als auch parallel im Verfahren vertreten und einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör